

**Ausgabe 24 | 20. Dezember 2022**

## **Deutscher Energiepreisdeckel verschärft Wettbewerbsverzerrung**

Die oberösterreichische Industrie steht vor dramatischen Herausforderungen und die Situation vieler Industriebetriebe in Oberösterreich ist alarmierend. Große Teile der oberösterreichischen Industrie sind energie- und rohstoffintensiv - und beide Produktionsfaktoren haben sich im letzten Jahr massiv verteuert. In Europa geht daher die Angst vor dem Wohlstandsverlust um. Diesen enormen Herausforderungen müssen wir rasch und fokussiert begegnen.

Der Energiekostenanteil der oberösterreichischen Industrie hat sich in den vergangenen zwölf Monaten radikal erhöht und die Betriebe an ihre Belastungsgrenzen geführt. Im Vergleich zum deutschen Wettbewerb sind österreichische Industriebetriebe aufgrund der höheren Energiekosten mit einem erheblichen und wachsenden Wettbewerbsnachteil konfrontiert.

## **Energiepreise in Deutschland deutlich niedriger**

Allein durch die Strompreiszonentrennung haben heimische Betriebe im Zeitraum Jänner bis November 2022 im Schnitt um 27 EUR/MWh mehr gezahlt als die Mitbewerber in Deutschland. Im selben Zeitraum 2021 lag dieses Delta noch bei 8 EUR/MWh und 2020 bei 2 EUR/MWh. In Deutschland gilt zudem seit Jahren die Strompreiskompensation für besonders energieintensive Betriebe. In Österreich wurde sie für 2022 eingeführt - aber nur auf dieses eine Jahr befristet. Ein fairer Wettbewerb zu - auch nur ansatzweise - gleichen Marktbedingungen ist also schon seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben.

## **Deutsche Maßnahmen bedrohen den heimischen Industriestandort**

Die Einführung des deutschen Strom- und Gaspreisdeckels bedeutet nun die akute Bedrohung des gesamten heimischen Industriestandorts. In Deutschland zahlen Industriekunden ab 1.1.2023 für einen Großteil ihres Verbrauchs 70 EUR/MWh für Gas beziehungsweise 130 EUR/MWh für Strom. Österreichische Industriebetriebe müssen den regulären Marktpreis aufbringen - aktuell also das Doppelte bis Dreifache - mit dem Risiko eines erneut ungebremsten Anstiegs. Beide Deckel schließen in Deutschland nahtlos an den Energiekostenzuschuss an, der bis 31.12.2022 gewährt wird.

## **Energiekostenzuschuss schafft keine dauerhaften Perspektiven**

Der Energiekostenzuschuss in Österreich war ein später, aber richtiger Schritt. Nun fehlen aber die Folgeperspektiven. Der Zuschusszeitraum war bis Ende September beschränkt - und eine Nachfolgeregelung ist nicht konkretisiert. Es gibt in Österreich keine verbindlichen Aussagen für den gesamten Zeitraum ab 1.10.2022 - und damit für die eigentlich wichtige Zeit, bei der viele Betriebe die hohen Energiekosten schmerzlich spüren. Es fehlt in Österreich leider komplett an der Planungssicherheit. Wir müssen wegkommen von reaktiven, langsamen und bürokratischen Umverteilungen.

## **Das Problem gehört endlich an der Wurzel gepackt.**

Dazu gehört ein einheitliches EU-weites Vorgehen etwa zum Strommarktdesign. Die EU nimmt sich dafür fast ein halbes Jahr Zeit. Das ist aus Sicht der OÖ Industrie zu viel verlorene Zeit. Wenn daher

**WIR SIND INDUSTRIE**

nun einzelne Länder wie Deutschland auf nationaler Ebene groß angelegte Pakete schnüren, muss Österreich reagieren. Die deutschen Maßnahmen ermöglichen Preise für deutsche Industrieprodukte, die vielfach deutlich unter jenen der heimischen Produktion liegen. Für die exportorientierte österreichische Industrie sind solche Marktverzerrungen existenzbedrohend.

Die Politik muss jetzt umgehend handeln, ehe es zu spät ist. Eine Deindustrialisierung unseres Landes wäre unumkehrbar und die industrielle Wertschöpfung auf Dauer verloren. Es ist unsere Verantwortung, eindringlich auf das Ausmaß und die Dringlichkeit dieser Thematik aufmerksam zu machen.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## BILDUNG & ARBEIT

### 1. Notwendige Einschulung in neuem Job - keine Sozialwidrigkeit

Der 1984 geborene Kläger hatte nach verschiedenen Tätigkeiten (vor allem Gastronomie, Lebensmittel- und Einzelhandel) im Februar 2012 die Lehrabschlussprüfung zum Einzelhandelskaufmann absolviert. Von 2013 bis zu seiner am 10.1.2018 erfolgten Kündigung war er beim beklagten Arbeitgeber als U-Bahnfahrer und Stationswart und infolge von Krankenständen zuletzt im Leichtdienst eingesetzt.

Strittig war im Verfahren, ob durch die Kündigung wesentliche Interessen des Klägers beeinträchtigt werden und die Kündigung damit sozialwidrig ist. Das Berufungsgericht hat berücksichtigt, dass der Kläger in Summe EUR 2.240,68,-- brutto monatlich verdiente, bei einer Postensuchdauer bis zu maximal drei Monaten eine Vollzeitbeschäftigung als Verkäufer oder Callcenter-Mitarbeiter (als letzterer mit einem Bruttogehalt von monatlich durchschnittlich EUR 1.700,-- und bei einer Postensuchdauer von bis zu zwölf Monaten eine Vollzeitbeschäftigung als Filialleiter oder Filialleiter-Stellvertreter oder Triebfahrzeugführer (als letzterer mit einem Bruttogehalt von zumindest EUR 2.500,-- zuzüglich Sonderzahlungen) erlangen konnte. Unter Bedachtnahme auf das Familieneinkommen, die Gesamtausgaben, sein Alter (im Konkretisierungszeitpunkt 33 Jahre), die nicht übermäßig lange Dauer seiner Beschäftigung beim beklagten Arbeitgeber und das Fehlen von Sorgepflichten kam es zum Ergebnis, dass wesentliche Interessen des Arbeitnehmers (noch) nicht beeinträchtigt seien.

In seiner dagegen gerichteten Revision macht der Arbeitnehmer geltend, seine spezifische Ausbildung beim beklagten Arbeitgeber sei anderweitig nicht verwertbar. Dem hält der OGH entgegen, dass in einer allenfalls notwendigen Ein- oder Umschulung nicht schon als solche eine berücksichtigungswürdige Interessenbeeinträchtigung liegt, weil eine solche Maßnahme nicht mit einer finanziellen oder anders gearteten Schlechterstellung im Verhältnis zum bisherigen Arbeitsplatz einhergehen muss. Derartiges ist auch hier nicht ersichtlich, weil für Triebwagenführer sogar höhere Verdienstmöglichkeiten bestehen. Dass für sie im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein geringer Stellenmarkt bestand, wurde im Rahmen der Postensuchdauer mitbedacht.

Der Arbeitnehmer sieht auch Klarstellungsbedarf zum Einkommen. Er meint, das Bruttoeinkommen beinhalte höhere Sozialversicherungsbeiträge, die dem Arbeitnehmer für die Pension zugutekämen, da nicht mehr die besten Bezüge, sondern das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde liege. Schon aufgrund seines Alters ist allerdings nicht erkennbar, wie weit er dadurch im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in wesentlichen Interessen beeinträchtigt gewesen wäre. Dass auch jüngere Arbeitnehmer nicht schon grundsätzlich vom Schutz der Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit ausgeschlossen sind, wurde vom Berufungsgericht nicht verkannt. Es sind allerdings keine Umstände ersichtlich, aus denen hervorginge, dass der Arbeitnehmer aufgrund seines konkreten Alters in wesentlichen Interessen beeinträchtigt gewesen wäre.

OGH 31.8. 2022, 9 ObA 88/22i

Ausgabe 24 | 20.12.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **2. Female Leadership Talk - online**

Weibliche Potentiale in Unternehmen

Unternehmen entdecken das Potenzial Frauen. Unabhängig von vorgegebenen Quoten zeigen viele erfolgreiche Unternehmen, dass eine gute Durchmischung in Teams Arbeitsergebnisse deutlich verbessert. Wie gelingt es auch in Österreich die Stärken von Frauen in Unternehmen besser zu nutzen? Das erfahren Sie in diesem Female Leadership Talk.

**Termin:** 16.1.2023 17:00-18:30 Uhr

**Ort:** online via [Teams](#)

**Referentin:** Mag. Anette Klinger IFN Beteiligungs GmbH

### **3. WKO Serviceangebot: Attraktive Arbeitgeber & Förderung 2023**

Oberösterreich ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit einer Vielfalt an Unternehmen, Branchen und Arbeitgebern. Engagierte, zufriedene MitarbeiterInnen sind die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg der Betriebe und der Region. Hier unterstützt das Service Attraktive Arbeitgeber Unternehmen in Oberösterreich, für MitarbeiterInnen und künftige BewerberInnen attraktiv zu sein und wirksam nach außen aufzutreten. Ob im kostenlosen, unverbindlichen Impulsgespräch oder in einem der Veranstaltungsformate wie dem Praxistag oder Praxisdialogen, das Service bietet Impulse für die Stärkung der Arbeitgeber-Attraktivität. Die BeraterInnen des Beratungspools Attraktive Arbeitgeber unterstützen Sie bei der Umsetzung von konkreten Schritten in der Praxis und bei der Entwicklung und Stärkung Ihrer Arbeitgebermarke mit diesen kostenlosen Serviceleistungen:

- Kostenloses, individuelles Impulsgespräch in Ihrem Betrieb
- Praxisdialog Attraktive Arbeitgeber (Workshop)
- Best Practice und Netzwerke

Zudem stehen Ihnen auf Wunsch folgende kostenpflichtige Leistungen zur Verfügung:

- Beratungspool Attraktive Arbeitgeber  
ProfessionistInnen aus OÖ unterstützen Sie bei konkreten Schritten zu noch mehr Arbeitgeber-Attraktivität

Nehmen Sie gerne unverbindlich Kontakt mit uns auf!

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **4. Beendigung von Dienstverhältnissen - Konfliktpunkte aus der gerichtlichen Praxis**

Die Praxis zeigt, dass es im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen häufig zu arbeitsrechtlichen Problemen und Fragestellungen kommt. Dabei würden einfache Maßnahmen vor und im Zuge der Beendigung eines Dienstverhältnisses gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden oder zumindest die Erfolgchancen entscheidend verbessern.

Ausgabe 24 | 20.12.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

- Entlassung - Krankenstand / rückwirkende Krankmeldung
- Kündigung - Kündigungsanfechtung (Verfahren/Kündigungsgründe)
- Dringend empfohlene Aufzeichnungen während des Dienstverhältnisses
- Verpflichtende und empfohlene Formen der Auflösungsarten
- Häufig strittige Ansprüche nach Beendigung eines Dienstverhältnisses
- Vorkehrungen gegen nachträgliche Forderungen von Dienstnehmern
- Aufrechnung mit Dienstgeberansprüchen und Pfändungsschutz
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)

**Termin/Ort:** Montag, 23.1.2023: 16.00 - 18.00 Uhr, online

**Preis:** EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder

[Anmeldung](#)

## **ENERGIE**

### **1. CBAM: Grundsatzvereinbarung beim CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich mit Auswirkungen auf ETS**

Für den sogenannten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich CBAM gab es am 13.12. eine erste Grundsatzvereinbarung. Am 17.12. einigten sich zudem die Vertreter des EU-Parlaments und der Mitgliedsstaaten auf eine Reform des Emissionshandelssystems ETS.

#### **Erste Rahmenbedingungen für CBAM fixiert**

Beim CBAM geht es um eine schrittweise Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf bestimmte Importe aus Drittländern.

Der CBAM wird ab dem 1. Oktober 2023 (also ab Beginn des Übergangszeitraums) auf bestimmte Produkte ausgeweitet. Dabei handelt es sich um einige Vorläuferstoffe wie z.B. Wasserstoff oder bestimmte Eisenerze sowie einige zusätzliche nachgelagerte Produkte wie z.B. Schrauben, Bolzen, Muttern und ähnliche Waren aus Eisen und Stahl. Die Überprüfungsklausel erfordert eine Analyse der möglichen Einbeziehung aller anderen EU-ETS-Sektoren, die bis 2030 von einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bedroht sind, in den Anwendungsbereich der CBAM und legt einen vorläufigen Zeitplan fest.

Der Übergangszeitraum ab 1. Oktober 2023 soll den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie den Herstellern aus Drittländern genügend Zeit geben, sich auf die Anwendung von CBAM vorzubereiten. Bei den noch offenen Punkten muss auf die praktische Umsetzbarkeit geachtet werden - und darauf, dass sich keine zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Betriebe ergeben.

#### **Einigung auch beim ETS**

Die Einigung zum ETS brachte erhöhte Ambitionen für 2030: Die Emissionen in den ETS-Sektoren müssen bis 2030 um 62 Prozent gegenüber 2005 gesenkt werden, dies ist ein Prozentpunkt mehr als von der Kommission im RL-Entwurf 2021 vorgeschlagen. Um diese Verringerung zu erreichen, wird die EU-weite Menge an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten 2024 um 90 Mio. t und 2026 um 27 Mio. t reduziert („Rebasing“), kombiniert mit einer jährlichen Verringerung der Zertifikate um 4,3 Prozent von 2024-27 und 4,4 Prozent von 2028-30 (linearer Reduktionsfaktor). 2034 sollen keine freien Zertifikate mehr zur Verfügung gestellt werden. Zum Hintergrund: EU-Kommission und Rat hatten ein Auslaufen der freien Zuteilung erst 2035 vorgesehen, das Parlament hingegen bereits 2032. Anlagen, die kostenlose Zuteilungen in Anspruch nehmen, müssen, wie bereits bekannt, zusätzliche Anforderungen erfüllen, wie etwa Energieaudits und Klimaneutralitätspläne.

#### **Zentrale Forderung: CBAM muss Industriestandort Europa stärken, nicht schwächen!**

Die sparte.industrie der WKOÖ unterstützt die EU-Klimaziele und setzt sich für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis Mitte des Jahrhunderts ein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Politik aber gerade jetzt die Rahmenbedingungen für den Industriestandort Europa stärken. Die Verhandler sind aufgefordert, eine wettbewerbskonforme und praxistaugliche Lösung der WTO-konformen freien Zuteilung von Zertifikaten für EU-Exporte umzusetzen. Diese müsse in vollem Umfang wirksam

## **ENERGIE**

bleiben, solange es keinen Nachweis der Wirksamkeit des noch unerprobten neuen Instruments CBAM - Carbon Border Adjustment Mechanism - als effektiven Carbon Leakage-Schutz gibt.

### **CBAM darf zu keinen neuen Kostenbelastungen der Industrie führen**

Die aktuelle Energiekrise, verbunden mit gewaltigen Kostensteigerungen bei Gas und Strom, stellt Unternehmen vor massive Herausforderungen, die in der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission nicht vorhersehbar waren. Produktionsrückgänge und Schließungen in der europäischen Industrie sind sehr wahrscheinlich. Die entstehende Produktionslücke wird dann weitgehend von außereuropäischen Produzenten mit meist höherer Emissionsintensität aufgefüllt. Vor diesem Hintergrund darf es keine neuen Kostenbelastungen geben, auch die dringend notwendigen Carbon-Leakage-Maßnahmen dürfen nicht unterwandert oder aufgeweicht werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Industriebetriebe - und damit auch tausende Arbeitsplätze - stehen auf dem Spiel.

### **Studie zeigt kritische Auswirkungen auf Wertschöpfungsketten**

Ergebnisse einer aktuellen Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts zeigen, dass der Wegfall der freien Zuteilung bei Einführung des geplanten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs die österreichische Industrie bis 2035 mit direkten und indirekten Kosten von bis zu 8,9 Milliarden Euro belasten könnte. Betroffen davon sind nicht nur die direkt vom CBAM in der ersten Phase umfassten Produkte (Stahl, Aluminium, Zement und Düngemittel), sondern auch mit diesen Sektoren verbundene Wertschöpfungsketten. Diese finden sich in der metallverarbeitenden Industrie und dem Maschinenbau, der Fahrzeugindustrie, der chemischen Industrie, der Stein- und keramischen Industrie, der Elektro- und Elektronikindustrie, der Feuerfestindustrie, der Bauwirtschaft sowie der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie.

### **Umgang mit Exporten aus EU weiter offen**

Die Studie berücksichtigt, dass nicht nur Lieferungen auf den Binnenmarkt, sondern auch Exporte klimafreundlicher Produkte europäischer Unternehmen in Nicht-EU-Märkte die freie Zuteilung vollständig verlieren. Durch Mehrbelastungen der Unternehmen in den CBAM-Sektoren ist dadurch zu rechnen, dass Wettbewerbsnachteile gegenüber Ländern ohne CO<sub>2</sub>-Bepreisung entstehen. Diese würden sich etwa in einem Rückgang der Exporte in Nicht-EU-Staaten äußern, da in Europa bzw. in Österreich produzierte Güter infolge der höheren Herstellungskosten, die meist nicht weitergegeben werden können, dort nicht konkurrenzfähig sind. Dadurch kann es zu Export- und letztlich Produktionsrückgängen kommen. Diese wären aufgrund der starken Vernetzung mit anderen Sektoren nicht allein auf die CBAM-Sektoren beschränkt. Vielmehr würden die negativen Effekte auf die gesamte Volkswirtschaft ausstrahlen und auch zahlreiche heimische Arbeitsplätze gefährden. Gleichzeitig würden die weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund geringerer Emissionsstandards an Produktionsstätten außerhalb der EU sowie aufgrund längerer Transportwege steigen.

Der Umgang mit Exporten aus der EU bleibt aber auch nach den jüngsten Beschlüssen offen: Erst bis 2025 bewertet die Kommission das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon Leakage) für in der EU hergestellte Waren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, und legt dann - erforderlichenfalls - einen WTO-konformen Legislativvorschlag vor, um diesem Risiko zu begegnen.

## ENERGIE

### 2. Netzkosten: Abfederung der Steigerung präsentiert

Die Bundesregierung hat mit der Abfederung der Netzkosten eine der zentralen Forderungen der sparte.industrie umgesetzt. Zum Hintergrund: die Netzverlustentgelte sollten 2023 sprunghaft ansteigen, da die Netzbetreiber für die Kompensation der Transportverluste beim Strom bzw. der Messverluste und des Eigenverbrauchs beim Gas selbst verantwortlich sind und Energiepreisanstiege hier direkt durchschlagen. Die E-Control hat dazu die Verordnungsentwürfe für die Systemnutzungsentgelte 2023 für Gas und Strom bereits vorgelegt.

#### **Etwa 60 Prozent der Mehrkosten sollen im ersten Halbjahr abgedeckt werden**

Die zusätzlichen Kosten, die aufgrund des massiven Anstiegs der Großhandelspreise am Strommarkt im Jahr 2023 durch Netzverluste entstehen, sollen für Haushalte und Unternehmen mit EUR 260 Mio. für ein halbes Jahr abgedeckt werden. Das entspricht laut der Begründung mehr als 60 Prozent der Mehrkosten. Österreich will sich bei über die Energieministerin und dem Finanzminister zudem für eine systemische Lösung des Problems steigender Netzverlustentgelte auf europäischer Ebene einsetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mehrkosten für die Beschaffung der Netzverlustenergie auch im zweiten Halbjahr 2023 deutlich verringert werden.

#### **Kritik: deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber der deutschen Lösung**

Wiewohl die sparte.industrie diesen Schritt der Bundesregierung begrüßt, so erfolgt er vergleichsweise spät und wenig energisch. Die deutsche Bundesregierung wird - neben der Strom- und Gaspreisbremse die Netzentgelte für das gesamte Jahr 2023 auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisieren. Dafür nimmt sie EUR 12,84 Milliarden in die Hand. Umgelegt auf Österreich mit der halben Abfederung beschränkt auf das erste Halbjahr ist die deutsche Maßnahme damit um den Faktor vier wirksamer. Details zu den Energiepreisbremsen in Deutschland finden Sie unter folgendem [Link](#).

### 3. Nachfrist für Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss

Die Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss war von 7. bis 28.11. möglich und wurde von rund 87.000 Unternehmen durchgeführt. Von 29. November bis 15. Februar läuft nun die Phase der Antragstellung über den aws-Fördermanager. Um es möglichst allen betroffenen Unternehmen zu ermöglichen den Energiekostenzuschuss zu beziehen, wurde eine Nachfrist für die Voranmeldung geschaffen. Betriebe, die sich nicht vorangemeldet haben, werden dazu von **16. bis 20. Jänner** noch einmal die Möglichkeit haben.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem [Link](#).



## **ENERGIE**

### **4. Landeshauptleute fordern Energieschutzschirm**

Die Landeshauptleute fordern von der Bundesregierung eine klare Informationspolitik in Sachen Energielenkung und eine stärkere Unterstützung heimischer Betriebe als Reaktion auf den deutschen Energieschutzschirm.

#### **Energielenkung und Mangelszenarien - klare Informationspolitik gefordert**

Die Länder fordern einen besseren Austausch mit dem Bund hinsichtlich potenzieller Mangelszenarien. Angesichts des fortdauernden Ukrainekrieges und möglicher negativer Auswirkungen auf die Energieversorgung brauche es vorrausschauende Vorbereitung, Information über geplante Maßnahmen und Klärung von Zuständigkeiten.

#### **Unterstützung heimischer Betriebe "muss oberste Priorität haben"**

Von besonderer Wichtigkeit sei außerdem die Unterstützung der heimischen Betriebe - von den KMUs bis zu international agierenden Industrieunternehmen. Das müsse oberste Priorität haben. Deshalb fordern die Landeshauptleute die Bundesregierung auf, über den Energiekostenzuschuss hinaus weitere Maßnahmen zu setzen. Es braucht einen Energieschutzschirm nach deutschem Vorbild. Weitere Erhöhungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sind ebenfalls zu überdenken.

#### **Novellierung des Bundesgesetzes gefordert**

Gleichzeitig müsse die Energiewende weiter vorangetrieben werden. Damit Österreich tatsächlich klimaneutral wird, fordert die Landeshauptleute-Konferenz eine zeitnahe Novellierung des Klimaschutzgesetzes (KSG). „Wir sind generell damit konfrontiert, dass dem Ausbau alternativer Energien veraltete Bundesgesetze und viel zu lange Verfahren im Weg stehen. Beispielweise ist die Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung geothermischer Energie in mehrere Gesetze zersplittert. Durch diese unnötigen Hürden sind aktuell 95 Prozent des Potenzials der Tiefen Geothermie in Österreich ungenutzt. Es braucht Anpassungen im Mineralrohstoffgesetz und im Wasserrechtsgesetz, um die notwendige Nutzung des Geothermiepotenzials in Österreich zu ermöglichen“.

### **5. EU-Kommission stellt Zertifizierungsrahmen für Entfernung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre vor**

Die EU-Kommission hat einen Rahmen für das erste EU-weite "Carbon Removal"-Zertifizierungssystem vorgestellt. Mit Hilfe von vier Qualitätskriterien sollen Kohlenstoffentfernungen aus der Atmosphäre oder durch biogenes CO<sub>2</sub> besser überprüft und verifiziert werden.

#### **Negativemissionen sind entscheidend, um die Klimaziele zu erreichen**

Da es wirtschaftliche Sektoren gibt, in denen die Emissionen nicht auf Null reduziert werden können, werden neben drastischen Emissionsreduktionen auch Negativemissionen notwendig sein, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Die CO<sub>2</sub>-Entfernung aus der Atmosphäre spielt dabei gerade auch in der globalen Klimaschutzpolitik eine wichtige Rolle. Der Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens befasst

## ENERGIE

sich mit Schaffung eines globalen Handels mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten für erzielte Emissionseinsparungen. Diese CO<sub>2</sub>-Einsparungen und CO<sub>2</sub>-Entfernungen können von dem Land, in dem sie realisiert wurden, in ein anderes Land transferiert und auf das dortige Klimaschutzziel angerechnet werden. Auf der Klimakonferenz in Ägypten konnte im vergangenen November dazu allerdings keine Einigung zu den anzurechnenden Maßnahmen erzielt werden.

Viele Unternehmen und Staaten nutzen bereits heute diverse Kompensationsprojekte, um ihre Emissionen (teilweise) auszugleichen. Oftmals sind diese Kompensationsprojekte heute Aufforstungen. Heute gibt es allerdings keinen einheitlichen Rahmen dafür, was als dauerhafte Entfernung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre gilt. Außerdem unterscheiden sich die Zertifikate in ihrer Qualität deutlich. Die EU-Kommission hat daher nun einen Zertifizierungsrahmen vorgestellt. Dieses "Carbon Removal Certification Framework" (CRCF) soll Überwachungs-, Berichterstattungs- und Verifizierungsregeln für viele Entfernungsaktivitäten festlegen. Besonders wichtig ist dabei, dass Doppelzählungen vermieden werden.

### **Dauerhafte Entfernung aus der Atmosphäre als Ziel**

Der Anwendungsbereich ist auf Aktivitäten zur CO<sub>2</sub>-Entfernung innerhalb der EU beschränkt.

Der Vorschlag umfasst drei Arten von Aktivitäten zur Kohlenstoffentfernung:

- dauerhafte Kohlenstoffspeicherung
- "Carbon Farming"
- Kohlenstoffspeicherung in Produkten.

Der Vorschlag umfasst explizit nicht die Abscheidung von fossilem CO<sub>2</sub>. Diese Technologien unterstützen zwar das Recycling und die Speicherung von fossilen Emissionen, entfernen aber kein CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre. Ziel des CRCF soll es sein, mit CO<sub>2</sub>-Entfernung neue und zusätzliche Geschäftsmodelle zu etablieren, gerade dort, wo sich dies aktuell finanziell nicht rechnet.

### **Vier Qualitätskriterien**

Damit der Zertifizierungsrahmen anwendbar ist, müssen die CO<sub>2</sub>-Entfernungen die folgenden Qualitätskriterien einhalten:

- **Quantifizierung:**  
Entfernungsaktivitäten werden genau gemessen und bringen Vorteile für das Klima.
- **Additionalität:**  
Die Entfernungsaktivitäten gehen über Standard-Verfahren und rechtliche Anforderungen hinaus.
- **Langfristige Speicherung:**  
Die Zertifikate gewährleisten dauerhafte Speicherung.
- **Nachhaltigkeit:**  
Entfernungsaktivitäten müssen Nachhaltigkeitsziele wie Klimawandelanpassung, Biodiversität und Kreislaufwirtschaft unterstützen.

## ENERGIE

Auf Basis dieser Qualitätskriterien will die europäische Kommission nun maßgeschneiderte Zertifizierungsmethodologien erarbeiten, die auf die unterschiedlichen Entfernungsaktivitäten und -technologien maßgeschneidert sind. Die Zertifikate sollen dann transparent veröffentlicht werden - Ziel dabei ist es, Doppelzählungen zu vermeiden.

### Die nächsten Schritte

Der konkrete Zweck der Zertifikate ist noch nicht definiert. Die Kommission spricht von

- Vorteilen für öffentliche Förderungen
- Vorteile für private Finanzierung
- Labels für nachhaltige Materialien
- bessere Transparenz am freiwilligen Kohlenstoffmarkt.

Zu beachten ist, dass es im Vorschlag der Kommission nicht vorgesehen ist, dass die Zertifikate für den ETS genutzt werden können. Es fehlen außerdem noch wichtige Details zur Definition von CO<sub>2</sub>-Entfernungen, der Dauer der Speicherung oder wie das Kriterium der Additionalität überprüft werden soll. Der Vorschlag soll nun vom europäischen Rat und vom europäischen Parlament diskutiert werden. Eine Einigung ist voraussichtlich Ende 2023 oder Anfang 2024 zu erwarten. Die Kommission möchte außerdem im Frühjahr 2023 eine sogenannte "strategische Vision" für CCUS veröffentlichen. Diese Initiative soll sich mit Förderungen, Infrastruktur und Regulatorik befassen.

## 6. Netzstabilisierung: APG stellt Demandside-Response-Produkt und Powermonitor vor

Die APG hat am 19.12. im Rahmen eines Sonder-Marktforums die ersten Details des Demandside-Response-Produkts vorgestellt, das Spitzenlastabsenkungen im Strombereich ermöglichen soll. Den rechtlichen Rahmen dafür bietet das [Stromverbrauchsreduktionsgesetz](#), das im Dezember im Nationalrat beschlossen wurde. Sofern auch die europäische Kommission grünes Licht für das Produkt gibt, ist mit einem Start bereits Anfang Jänner zu rechnen.

### Wie sieht das Demandside-Response-Produkt aus?

Das Instrument richtet sich als Anreizsystem unter anderem an industrielle Großverbraucher. Es bietet Industriebetrieben die Möglichkeit, freiwillig Lastabsenkungen in bestimmten Zeitscheiben (werktags, in bestimmten Hochlast-Zeiträumen zu jeweils 2 Stunden Länge) anzubieten und dafür eine Refundierung zu erhalten. Der Mindestgebotsumfang beträgt 2 MWh innerhalb einer Zeitscheibe von 2 Stunden.

Die Zuschläge erfolgen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und sind für APG und den Bieter verbindlich. Ein Abruf erfolgt dann abhängig von diversen Parametern.

## ENERGIE

Die Folien des Marktforums vom 19.12. waren zum Redaktionsschluss noch nicht verfügbar. Eine erste Beschreibung des Produkts (Stand: 11/2022) ist aber [auf der APG-Website abrufbar](#).

### APG-Powermonitor vorgestellt

In Vorbereitung auf die Ausrollung des Demandside-Response-Produkts wurde auch der APG-Powermonitor vorgestellt. Der Powermonitor weist tagesaktuell die Stromsparzeiten in Österreich aus und informiert zur aktuellen Situation rund um Stromerzeugung, -import sowie -verbrauch (<https://www.apg.at/powermonitor>).

### 7. Österreichischer Strompreisindex erreicht im Dezember neuen Höchststand

Der Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) steigt im Dezember 2022 gegenüber dem Vormonat um 7,6 Prozent. Im Vergleich zum Dezember des Vorjahres 2021 liegt der ÖSPI um 336,6 Prozent höher. Bezogen auf das Basisjahr (2006 = 100) erreicht der von der Österreichischen Energieagentur errechnete Index im Dezember 2022 einen Stand von 649,1 Punkten.

Die Grafik und weitere Informationen können Sie auf der [Website der Austrian Energy Agency](#) abrufen.

### 8. Gasversorgung: Ausspeicherung begonnen, aktueller Winter gesichert, aber 2023 droht Gasmangel

EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat vor einem Gasmangel in Europa im kommenden Jahr gewarnt. Dann könnte "eine Lücke von 30 Milliarden Kubikmeter Gas entstehen", sagte sie am Montag in Brüssel. Kurzfristig gebe es aber kein Risiko: "In diesem Winter sind wir sicher", betonte von der Leyen. "Die russische Erpressung ist gescheitert."

Von der Leyen äußerte sich gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Internationalen Energie-Agentur (IEA), Fatih Birol, dessen Behörde die Gasprognose errechnet hat. "Im kommenden Jahr werden wir wahrscheinlich gar kein russisches Gas mehr haben", sagte Birol. Zudem seien "außergewöhnliche Engpässe" auf dem Markt für Flüssiggas (LNG) absehbar. Damit könne das kommende Jahr "deutlich schwieriger als dieses Jahr werden".

Von der Leyen rief die Mitgliedsländer auf, die bereits seit März geplante Plattform für gemeinsame Gaseinkäufe zu nutzen.

### Gasversorgung im Winter 2022/23 gesichert, signifikante Ausspeicherung begonnen

Die politisch Verantwortlichen berichten, dass die Gasversorgung im Winter 2022/23 gesichert sei. Inzwischen hat eine signifikante Ausspeicherung aus den europäischen und auch österreichischen Gasspeichern begonnen. In Österreich sank der Speicherstand von über 95 Prozent (Mitte November)

## ENERGIE

auf 87 Prozent (Mitte Dezember). Im Mittel wurden im Dezember täglich etwas über 200 GWh den Speichern entnommen. Die Ausspeicherung in Österreich bewegt sich damit proportional im Rahmen der Ausspeicherung in der gesamten EU.

### **9. Treibhausgas-Emissionen in der Europäischen Union rückläufig, aber ungleich verteilt**

Das deutsche Umweltbundesamt berichtet, dass die Treibhausgas-Emissionen in der Europäischen Union bis 2020 rückläufig waren.

Die Europäische Union berichtet jährlich die Treibhausgas-Emissionen für die EU-27. Dazu werden die Emissionsdaten der Mitgliedstaaten konsolidiert und zusammengeführt, so dass ein konsistentes Gesamtinventar entsteht. Der Emissionstrend und die Verteilung auf die Kategorien folgen dabei weitestgehend denen der großen Industrieländer.

#### **Vier EU-Staaten emittieren mehr als die Hälfte der Treibhausgase**

2020 verursachte die EU-27 insgesamt rund 3.298 Millionen Tonnen (Mio. t) Treibhausgase in Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Äquivalenten. Deutschland, Frankreich, Italien und Polen verursachten zusammen etwa 57 Prozent davon. Österreich ist für etwa 2,2 Prozent der EU-Treibhausgas-Emissionen verantwortlich.

#### **Pro-Kopf-Emissionen in Österreich knapp über EU-Durchschnitt**

Bezieht man die Treibhausgas-Emissionen 2020 auf die jeweiligen Bevölkerungen, so liegen die verursachten Mengen zwischen 4,1 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Kopf (Malta) und 14,4 t Kohlendioxid-Äquivalenten pro Kopf (Luxemburg). Frankreich und Italien liegen mit ca. 5,8 bzw. 6,4 t eher am unteren Ende, Polen mit 9,9 t und Deutschland mit 8,8 t Kohlendioxid-Äquivalenten pro Kopf hingegen im Mittelfeld. Die Pro-Kopf Menge für die EU-27 insgesamt liegt bei 7,4 t. Österreich liegt mit 8,3 t knapp über dem EU-Durchschnitt.

#### **Emissionen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt: Österreich im besten Drittel**

Ein völlig anderes Bild ergibt sich, wenn man die Treibhausgas-Emissionen 2020 mit der Wirtschaftsleistung in Form des BIP ins Verhältnis setzt: dann liegen Bulgarien und Polen mit 993 t bzw. 748 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Mio. EUR am oberen Ende und Deutschland (etwa 235 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Mio. EUR), Italien (242 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Mio. EUR) und Frankreich (181 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Mio. EUR) im guten Mittelfeld. Die EU-27 liegt bei 263 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Mio. EUR etwas höher, Spitzenreiter ist Schweden mit 96 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Mio. EUR. Österreich liegt mit 211 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Mio. EUR deutlich unter dem EU-Schnitt.

Alle Daten und weitere Informationen finden sich unter folgendem [Link](#) auf der Website des deutschen Umweltbundesamts.

## ENERGIE

### **10. Nationale CO<sub>2</sub>-Steuer: Preisstabilitätsmechanismus beschlossen, signifikanter Unterschied zu Deutschland bleibt**

Am 15.12. wurde das [BGBL II 460 / 2022](#) kundgemacht und damit der Preisstabilitätsmechanismus gem. § 10 Abs 3 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes (NEHG 2022) aktiviert. Grund dafür sind die massiv gestiegenen Energiepreise. Der Ausgabewert für nationale Emissionszertifikate gemäß § 10 Abs. 1 NEHG 2022 steigt somit für das Kalenderjahr 2023 nicht auf 35 EUR/t, sondern „nur“ auf 32,5 EUR/t.

#### **Kritik: signifikanter Unterschied gegenüber der Aussetzung in Deutschland**

Deutschland hat sich bereits für eine Verschiebung der Preissteigerung und der Beibehaltung von 30 EUR / t ausgesprochen. Ab 1.1.2023 kommt es daher zu einer Differenz von 2,5 EUR / t CO<sub>2</sub> zu Lasten Österreichs. Bei Beibehaltung des aktuellen Systems würde sich die Differenz ab 1.1.2024 deutlich vergrößern (DE: 35 EUR - Ö: 45 EUR).

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher eine Verschiebung der Erhöhung in Österreich analog zu Deutschland. Diese Verschiebung wurde von der Bundesregierung abgelehnt.

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. EU plant verpflichtende elektronische Rechnungsstellung für Unternehmen inklusive digitaler Echtzeitmeldungen an die Finanzverwaltung

Die Europäische Kommission hat Vorschläge präsentiert, mit denen das Mehrwertsteuersystem der EU modernisiert werden soll. Durch mehr Digitalisierung soll es für die Unternehmen effizienter und betrugsr resistenter werden.

Der veröffentlichte Richtlinienvorschlag weist 3 Kernelemente auf:

- **Umstellung auf digitale Echtzeit-Meldungen auf Grundlage der elektronischen Rechnungsstellung für Unternehmen, die in der EU grenzüberschreitend tätig sind.**

Bisher war die Ausstellung von elektronischen Rechnungen von der Akzeptanz des Empfängers abhängig. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ändert dies in zeitlicher Abstufung:

Ab 2024 dürfen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Rechnungen elektronisch auszustellen sind, während ab dem Jahr 2028 die elektronische Rechnungsstellung Standard werden soll und die Verwendung von Papierrechnungen nur noch die Ausnahme darstellen soll.

Laut vorliegendem Richtlinienvorschlag sollen die Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige grenzüberschreitende B2B-Umsätze, die dem Übergang der Steuerschuldnerschaft unterliegen, innerhalb von zwei Tagen nach Ausführung des Umsatzes auszustellen sein.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und sonstige grenzüberschreitende B2B-Umsätze, die dem Übergang der Steuerschuldnerschaft unterliegen, soll eine entsprechende Meldung an die Steuerbehörden innerhalb von zwei Tagen erfolgen.

Diese Änderungen sollen ab 2028 Anwendung finden.

Mit diesen Änderungen sollen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten zeitnah Informationen zur Verfügung gestellt werden, um so verstärkt den Mehrwertsteuerbetrug (insb. Karussellbetrug) zu bekämpfen.

- **Aktualisierte Mehrwertsteuervorschriften für Personenbeförderungs- und Kurzzeitunterkunftsplattformen**

Aktualisiert werden sollen die Vorgaben für die (Internet-)Plattformwirtschaft in Bezug auf die Ortsbestimmung von Umsätzen und die verstärkte Einbeziehung von Plattformen bei der Umsatzsteuererhebung im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften oder der Erbringung von Personenbeförderungsleistungen.

## **STEUERN UND FINANZEN**

Die neuen Vorschriften stellen klar, dass Vermittlungsplattformen im Bereich der kurzfristigen Beherbergung und der Personenbeförderung für die Erhebung und Abführung der Mehrwertsteuer auf die von ihnen vermittelten Verkäufe sorgen müssen, wenn der zugrunde liegende Anbieter dies nicht getan hat. Auch betroffen sind KMU, die über eine Online-Plattform Immobilien in einem anderen Mitgliedstaat vermieten und sich möglicherweise in diesem Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke registrieren lassen müssen. In diesem Fall kann nach den vorgeschlagenen Regelungen die Plattform die Mehrwertsteuer im Namen des KMU abrechnen.

Schließlich stellt der neue Vorschlag endgültig klar, dass die kurzfristige Vermietung von Unterkünften in der EU nicht von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Zusammengefasst: Nach den neuen Vorschriften werden die Betreiber von Plattformen in diesen Sektoren für die Erhebung und Abführung der Mehrwertsteuer an die Steuerbehörden verantwortlich sein, wenn die Dienstleistungserbringer dies nicht tun, z.B. weil sie Kleinunternehmer oder Einzelanbieter sind.

Diese Regelungen sollen ab 2025 anwendbar sein.

- **Einführung einer einzigen Umsatzsteuerregistrierung in der gesamten EU**

Durch die Einführung einer einzigen Umsatzsteuerregistrierung soll die umsatzsteuerliche Mehrfachregistrierung innerhalb der EU vermieden werden. Diese einzige Umsatzsteuerregistrierung soll eine Erweiterung der bestehenden Systeme der einzigen Anlaufstelle (OSS und IOSS) sein. Durch diese Änderung sollen die Umsatzsteuerpflichten über ein einziges Online-Portal in einer einzigen Sprache erfüllt werden können.

Diese Änderungen sollen ab 2025 in Kraft treten.



## STEUERN UND FINANZEN

### 2. Einigung über EU-Mindeststeuer

Vor kurzem haben sich die EU-Botschafter (Ständige Vertreter) auf die Richtlinie zur Umsetzung der internationalen Mindeststeuer geeinigt. Die Mindeststeuerrichtlinie, welche die Umsetzung der Säule Zwei der Reform der internationalen OECD-Körperschaftsteuervorschriften darstellt, ist von sämtlichen Mitgliedstaaten bis Ende 2023 in nationales Recht umzusetzen und ab 1. Jänner 2024 anzuwenden.

Die verabschiedete Richtlinie sieht eine sog. „Top-up Tax“ in der Höhe der Differenz zwischen dem globalen Mindeststeuersatz von 15 Prozent und dem niedrigeren Effektivsteuersatz vor. Dies gilt für Gesellschaften und Betriebsstätten sämtlicher Konzerne mit einem Jahresumsatz über 750 Mio. Euro. Ein Mitgliedstaat kann gegenüber der heimischen Muttergesellschaft diese Ergänzungssteuer einheben, falls die Tochtergesellschaft in einem anderen Staat keiner Mindestbesteuerung unterliegt. Gleiches gilt für Tochtergesellschaften, deren Muttergesellschaft in einem Niedrigsteuerland angesiedelt ist.

Noch sind nicht sämtliche Details für eine nationale Umsetzung klar. Die OECD plant in den kommenden Wochen eine „Administrative Guidance“ zu offenen Fragen der Säule Zwei-Umsetzung zu veröffentlichen, welche für die Praxis von besonderer Bedeutung sind. So werden insbesondere Regelungen hinsichtlich einer Safe Harbours-Regelung (einer - temporären - Erleichterung bei der (Erst-)Anwendung zur Vereinfachung der Compliance für betroffene Unternehmen) erwartet.

Die vorläufige Endfassung der Richtlinie können Sie [hier](#) abrufen.

### 3. Konsultation: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung „BEFIT“

Derzeit findet noch bis 26. Jänner 2023 die Konsultation der Europäischen Kommission zu einem Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT) statt. Ziel dieses Projekts ist ein gemeinsames Regelwerk für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von europäischen Unternehmen sowie eine effektivere Verteilung von Gewinnen zwischen den Staaten innerhalb der EU. Dabei soll es auch zu Entlastungen für Unternehmen kommen, indem der bürokratische Aufwand reduziert und eine stärkere Vereinheitlichung der unterschiedlichen Regelungen geschaffen werden soll.

Der Fragebogen kann unter nachfolgendem Link ausgefüllt werden:

[Konsultation "Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung \(BEFIT\)"](#)

## TECHNOLOGIE

### 1. Das Hauptarbeitsprogramm von Horizon Europe für den Zeitraum 2023-2024 wurde von der Europäischen Kommission angenommen

Die Europäische Kommission hat das Hauptarbeitsprogramm von Horizon Europe für den Zeitraum 2023-2024 angenommen. Damit sind die Projektausschreibungen und das entsprechende Budget veröffentlicht worden. Insgesamt werden EUR 13,5 Mrd. investiert. Davon werden EUR 5,67 Mrd. für klimarelevante FTI Projekte, EUR 1,67 Mrd. für Projekte im Bereich der biologischen Vielfalt und EUR 4,5 Mrd. für Projekte im Bereich des digitalen Wandels reserviert. Gefördert werden auch FTI Projekte im Bereich der Energieversorgung, der Gesundheit, der Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie themenoffene Projekte.

Die fünf EU-Missionen haben ein eigenes Arbeitsprogramm mit EUR 600 Mio. Budget für 2023.

Hier finden Sie nähere Informationen zu den einzelnen Arbeitsprogrammen:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7404](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7404)

### 2. Forum Maschinenbau 2023 - Maschinenbau im Wandel / digital, nachhaltig, resilient - geht sich das aus?

Der Maschinen- und Anlagenbau durchläuft aktuell einen tiefgreifenden Wandel. Seit mehreren Jahren werden im Kontext der digitalen Transformation Prozesse und Produkte mehr und mehr digitalisiert. Inzwischen muss sich die Branche aber auch mit Aspekten der Dekarbonisierung, der Neuordnung der Lieferketten, hohen Energie- und Rohstoffpreisen sowie einer grundlegenden Weiterentwicklung der eigenen Geschäftsmodelle auseinandersetzen. Die Frage ist, geht es sich aus, gleichzeitig digital, nachhaltig und resilient zu sein?

In jeder Herausforderung liegt auch eine Chance, Strategien, Prozesse und Technologien neu zu denken und das Unternehmen entsprechend auszurichten. Das Forum Maschinenbau 2023 gibt Antworten auf diese Herausforderungen. Und dies branchenbezogen, praxisnah und ergänzt durch konkrete Unterstützungsmöglichkeiten des Innovationsnetzwerks der Business Upper Austria.

**Datum und Uhrzeit:** 26.1.2023, 10:00 - 17:00

**Ort:** B&R Industrial Automation GmbH; B&R Straße 1, 5142 Eggelsberg

**Normalpreis:** EUR 298,00

**Kosten für Partner und Mitglieder:** EUR 198,00

Nähere Infos sowie das Programm finden Sie hier:

<https://www.mechatronik-cluster.at/veranstaltungen/detail/forum-maschinenbau-2023-maschinenbau-im-wandel-digital-nachhaltig-resilient-geht-sich-das-aus-26-01-2023>

## TECHNOLOGIE

### 3. Der Photonen unterstützte kohärente Quanten-Phase-Slip-Effekt legt die Grundlagen für einen zukünftigen Stromstandard

Die supraleitende Nanotechnologie ist ein sich schnell entwickelndes Gebiet mit vielversprechenden Anwendungen im Bereich der Quantentechnologien, wie supraleitende Quantenprozessoren auf Basis von Qubits mit Josephson-Tunnelkontakten. Ein internationales Team konnte nun einen weiteren quantenmechanischen Effekt in Supraleitern nachweisen. Ihre Ergebnisse zum Photonen-unterstützten kohärenten Quanten-Phase-Slip-Effekt (CQPS) in einem supraleitenden Nanodraht veröffentlichten die Forschenden in der Fachzeitschrift Nature. Der Effekt zeigt sich in der Bildung von Stromstufen in der Strom-Spannungs-Kennlinie unter Einwirkung von Mikrowellenstrahlung. Der demonstrierte Effekt kann für verschiedene Anwendungen genutzt werden, zum Beispiel für den Nachweis oder die Emission von Strahlung. Die wichtigste potenzielle Anwendung ist jedoch die Entwicklung eines metrologischen Stromstandards.

Die Stromstufen entstehen durch quantenmechanisches Tunneln eines Vortex (ein lokalisiertes Magnetfeld, das einem einzelnen Flussquantum entspricht) quer durch den Nanodraht, was zu einem so genannten Phase-Slip (Phasensprung) der Wellenfunktion der Cooper-Paare um  $2\pi$  führt.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen, die den Erfolg von Experimenten sicherten, war die Entwicklung und Herstellung hochqualitativer ultradünner Niobnitrid-Filme.

Die ultradünnen Niobnitrid-Schichten mit einzigartigen strukturellen und elektrischen Eigenschaften wurden mit Hilfe der Atomlagenabscheidung (ALD) im Reinraum des Leibniz-IPHT in enger Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Quantensysteme und dem Kompetenzzentrum für Mikro- und Nanotechnologie des Instituts realisiert.

Beteiligte Partner sind die Royal Holloway Universität London (RHUL), das National Physical Laboratory (NPL) in Teddington, Großbritannien, das Leibniz-Institut für Photonische Technologien (Leibniz-IPHT) in Jena sowie die Aalto-Universität in Espoo, Finnland, - alle Mitglieder des europäischen Horizon2020-Projektes Quantum e-leaps.

Ausgabe 24 | 20.12.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **1. Kostenlose Infoveranstaltung Abfalltransport auf der Schiene im Jänner 2023**

Der Sekundärrohstoffhandel die Transportbranche sowie die Abfall- und Ressourcenwirtschaft stehen mit Jahreswechsel vor neuen Herausforderungen. Ab 01.Jänner 2023 müssen bestimmte Transport von Abfällen per Bahn erfolgen.

Erste Erfahrungsberichte aus der Praxis sollen Ihnen einen Überblick über den Ablauf der Transporte geben. Die Verantwortlichen des Klimaschutzministeriums werden Ihnen die rechtlichen Rahmenbedingungen näherbringen sowie Ihnen die neue digitalen Abfrageplattform vorstellen. Darüber hinaus sprechen Experten aus der Praxis über die aktuelle Situation sowie die anstehenden Herausforderungen.

**Datum und Uhrzeit:** 25. Jänner 2023 | 16:00 - 18:30 Uhr

**Ort:** WIFI OÖ GmbH, Wienerstraße 150, 4021 Linz

Die Einladung samt weiterer Informationen finden Sie [hier](#).

### **2. Zwei neue Ratgeber über Nachhaltigkeit online**

Die WKO Oberösterreich treibt das Thema Nachhaltigkeit und Ökologisierung voran. Dafür haben wir zwei neue Ratgeber auf unserer Homepage [wko.at/ooe](http://wko.at/ooe) online gestellt.

Der "[Green Event Ratgeber](#)" unterstützt bei der Planung einer nachhaltigen Veranstaltung. Hier werden alle Abläufe von einer PKW-freien Anreise über ein biologisches/regionales Catering, Abfallvermeidung durch Mehrweggeschirr, Ressourcenschonung bis zur Barrierefreiheit angeführt. Anbei ein Best-Practice Beispiel als Orientierung.

Mit dem "[Ratgeber zur Nachhaltigkeitsberichterstattung](#)" können Sie sich einen guten Überblick verschaffen welche Firmen zukünftig berichtspflichtig sind, ob Sie davon direkt oder indirekt betroffen sind, ab wann die Berichtspflicht gilt und worüber Sie berichten müssen. Weiters werden die zusätzlichen Herausforderungen, die möglichen Förderungen und Handlungsempfehlungen übersichtlich dargestellt.

### **3. Sondierung & öffentliche Konsultation der EK zu Screening, Registrierung & Überwachung von Asbest**

Die Europäische Kommission hat eine [Sondierung](#) und [öffentliche Konsultation](#) zu Screening, Registrierung und Überwachung von Asbest gestartet.

Ausgabe 24 | 20.12.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

Sie informierte in der Absichtserklärung zur Rede zur Lage der Union 2022 darüber, im Jahr 2023 einen Legislativvorschlag zur Überprüfung und Registrierung von Asbest in Gebäuden vorzulegen und hat dies in der am 28. September 2022 angenommenen [„Mitteilung über den Weg in zu einer asbestfreien Zukunft“](#) weiter ausgeführt.

Der Gebrauch von Asbestfasern in Gebäuden wurde im Jahr 2005 verboten. Laut Kommission enthielten jedoch bis dahin etwa 220 Millionen Gebäudeeinheiten Asbest. Es ist daher weiterhin davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil unseres Gebäudebestands Asbest enthält. Eine der Herausforderungen bei der Bekämpfung von Asbest im Gebäudebestand ist der Mangel an Wissen darüber, ob die Gebäude Asbest enthalten. Eine verpflichtende Untersuchung besteht nur in wenigen Mitgliedstaaten. Laut Kommission fehlt es an kohärenten Strategien zur Bekämpfung von Asbest auf nationaler Ebene. Es fehlt auch an Instrumenten, um Informationen über das Vorkommen in Gebäuden auszutauschen, da es fast keine nationalen Register gibt. Die späte Identifizierung asbesthaltiger Materialien kann Renovierungen, Abrisse und wirtschaftliche Transaktionen wie Kauf und Verkauf verzögern. Ein unerwartetes Auffinden dieser Materialien könnte zur unbeabsichtigten Freisetzung mit all ihren Risiken führen.

Die Kommission bewertet daher verschiedene Maßnahmen:

- Leitlinien zur Informationssammlung und Verfügbarmachung sowie für nationale Asbeststrategien
- Legislativvorschlag mit Verpflichtungen zur Überprüfung und Registrierung von Asbest in Gebäuden und zur Entwicklung nationaler Asbeststrategien

Die Rückmeldung zur Sondierung erfolgt über freie Texteingabe, während für die öffentliche Konsultation ein Fragebogen ausgefüllt werden muss und im Anschluss das Hochladen eines Textes möglich ist.

Anbei folgende Dokumente:

- [Sondierung](#)
- [Fragebogen öffentliche Konsultation](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 23. Jänner 2023** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

## **4. Implementierung des "UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records"**

Im Rahmen von [UNCITRAL](#) wurde ein **Modellgesetz über „Electronic Transferable Records“** (siehe [hier](#) und anbei) erarbeitet, das als nationales Recht implementiert werden kann. Es geht dabei um elektronische Frachtdokumente, Lagerscheine etc.

Das Modellgesetz über „**Electronic Transferable Records**“ zielt darauf ab, die rechtliche Nutzung elektronisch übertragbarer Aufzeichnungen sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend zu ermöglichen. Einer elektronisch übertragbaren Aufzeichnung soll nicht allein deshalb die

Ausgabe 24 | 20.12.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

Rechtswirkung, Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt. Das Modellgesetz gilt für elektronische übertragbare Aufzeichnungen, die funktional gleichwertig sind zu übertragbaren Dokumenten oder Urkunden in Papierform, die den Inhaber berechtigen, die Erfüllung der darin angegebenen Verpflichtung zu verlangen, und die die Übertragung des Anspruchs durch Übertragung des Besitzes an dem Dokument oder der Urkunde ermöglichen. Zu den übertragbaren Dokumenten gehören in der Regel Konnossemente, Wechsel, Solawechsel und Lagerscheine.

Das Modellgesetz besteht aus vier Kapiteln. Das erste Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen zum Anwendungsbereich des Modellgesetzes und zu bestimmten allgemeinen Grundsätzen. Das zweite Kapitel enthält Bestimmungen zur funktionalen Äquivalenz. Das dritte Kapitel enthält Bestimmungen über die Verwendung elektronisch übertragbarer Aufzeichnungen. Das vierte Kapitel befasst sich mit der grenzüberschreitenden Anerkennung von elektronischen übertragbaren Aufzeichnungen. Sieben Nationen haben es bisher umgesetzt (siehe hier zur [Statustabelle](#)).

Ihre allfällige Rückmeldung, ob Interesse an diesem Thema besteht bzw. die Implementierung dieses Modellgesetzes im österreichischen Recht ein Anliegen wäre übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 10. Jänner 2023** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

## WIRTSCHAFTSPANORAMA

### 1. STVO-Novelle mit Maßnahmen gegen Raserei

Die Bundesregierung plant eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie des Führerscheingesetzes, mit der die medial bereits angekündigten verschärften Maßnahmen gegen Raserei insbesondere durch die Schaffung der Möglichkeit zur Stilllegung bzw. Beschlagnahme von KFZ umgesetzt werden sollen.

Als erste Schritte des Maßnahmenpaketes gegen Schnellfahrer wurden mit dem Bundesgesetz BGBl Nr. 154/2021 die Geldstrafen für Schnellfahrer in der Straßenverkehrsordnung deutlich erhöht und im Führerscheingesetz die Entziehungszeiten der Lenkberechtigung für Schnellfahren und der Beobachtungszeitraum, nach dessen Verstreichen ein Delikt wieder als Erstdelikt gilt, verlängert.

Zum Abschluss sollen nun diese Maßnahmen durch die Möglichkeit ergänzt werden, zusätzlich zu einer Geldstrafe als Nebenstrafe und Sicherungsmaßnahme die Fahrzeuge unbelehrbarer Schnellfahrer zu beschlagnahmen und als ultima ratio für verfallen zu erklären: Zusätzlich zur Verhängung von Geldstrafen wird

- bei Vorliegen qualifizierter Geschwindigkeitsüberschreitungen in Verbindung mit einem Führerscheinentzug in den letzten vier Jahren
- bzw. bei sehr hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen

die Strafe des Verfalls des Fahrzeugs vorgesehen, wenn aufgrund vorliegender, einschlägiger Vorstrafen, Vormerkungen im Führerscheinregister und des Persönlichkeitsbildes des Täters zu befürchten ist, dass er auch weiterhin extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen begehen wird.

Konkret bedeutet dies: Wer im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h zu schnell fährt, dessen Fahrzeug soll künftig an Ort und Stelle festgesetzt werden. Im Anschluss wird durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Wochen entschieden, ob ein Verfall wahrscheinlich ist, und in diesem Fall das Verfahren eingeleitet werden. Das Fahrzeug verfällt bei extremen Überschreitungen und Wiederholungstätern. Bei Geschwindigkeitsübertretungen von mehr als 80 km/h innerorts oder 90 km/h außerhalb des Ortsgebiets sollen Lenker bereits beim ersten Vergehen das Fahrzeug verlieren, wenn es geboten scheint, den Täter von weiteren Raser-Aktionen abzuhalten. Darunter fällt beispielsweise ein Raser, der mit 220 km/h über die Autobahn fährt.

Das Fahrzeug wird im Anschluss von der Behörde verwertet, also versteigert. 70% des Erlöses sollen an den Verkehrssicherheitsfonds gehen, der Rest an die jeweilige Gebietskörperschaft. Der Verfall eines beschlagnahmten Fahrzeugs ist zusätzlich zur Geldstrafe vorgesehen.

Steht das Fahrzeug im Eigentum Dritter, beispielsweise der Eltern des Lenkers, oder handelt es sich um ein Leasing- oder Mietauto, dann kann es nicht für Verfallen erklärt werden. Allerdings soll für den Raser in den jeweiligen Fahrzeug-Papieren ein lebenslanges Lenkverbot für das jeweilige Fahrzeug eingetragen werden. Die vorläufige Beschlagnahme des Autos von zwei Wochen, die von den Beamten an Ort und Stelle verfügt wird, gilt jedoch im Sinne einer „Cooling-off-Phase“ auch für diese Fälle.

AUSGABE 24 | 20.12.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | T 05-90909-4220

## WIRTSCHAFTSPANORAMA

Falls Sie zu dieser Novelle eine Stellungnahme abgeben möchten, schicken Sie diese bitte bis Montag, den 9. Jänner 2023 an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).



AUSGABE 24 | 20.12.2022

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und AGB

In diesem Seminar werden Unternehmer mit den wichtigsten Haftungstatbeständen vertraut gemacht, lernen die Vertragssicherungsmöglichkeiten kennen und bekommen Tipps zur Haftungsvermeidung.

- Die wichtigsten Haftungstatbestände (Schadenersatz etc.) im Überblick
- Vertragssicherungsmöglichkeiten (Eigentumsvorbehalt etc.)
- Sonderregelungen für Konsumenten laut Konsumentenschutzgesetz
- Fristen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Tipps zur Haftungsvermeidung

**Termine:** Di, 17.01.2023: 14.00 - 18.00 Uhr, WIFI Linz

**Preis:** € 155,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

**Anmeldung:** <https://online.wkoee.at/UAK/2023-6063>

### 2. AVISO: Die Lieferantenerklärung

#### Wichtige Infos, Tipps & Links

Viele Firmen werden, auch wenn sie nicht direkt Waren exportieren, mit der Erstellung einer Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung konfrontiert. Das Ausfüllen der Erklärung, das dahinterstehende Vertragsrecht und die Rechtsfolgen bereiten häufig „Nicht-Zoll-Experten“ Schwierigkeiten. Dieses Seminar bringt Sie auf den neuesten Stand und hilft Ihnen, diese Erklärung richtig auszufüllen - auch ohne Vorkenntnisse im Ursprungsrecht.

- Rechtlicher Hintergrund: Warum eine Langzeit-Lieferantenerklärung?
- Freihandelsabkommen: Wo gelten sie, wo nicht?
- Zolltarifnummer (HS-Code), Ursprungsregel und Listenregel
- Haftung, Kosten und Strafen vermeiden
- Konkrete Tipps für die Erstellung

**Termin/Ort:** Do, 26.01.2023: 14.00 - 16.00 Uhr, online

**Preis:** € 75,- für WKOÖ-Mitglieder, € 105,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkoee.at/UAK/2023-5396>